



Statuten der Doktoratschule (Doctoral School) „Technische Physik“ (engl.: „Technical Physics“)

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften und das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz in der jeweils gültigen Fassung.

Studienrechtliches Organ

Studienrechtliches Organ der Doctoral School „Technische Physik“ ist die/der für das Bachelor- und Masterstudium „Technische Physik“ zuständige Studiendekanin/ Studiendekan.

Ziel des Doktoratsstudiums

Ziel des Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften in der Doctoral School „Technische Physik“ an der Technischen Universität Graz ist, über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus, die Befähigung zu vertiefter, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Physik zu erwerben.

Abschlusstitel

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums „Technische Physik“ wird entweder der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der technischen Wissenschaften“, (Dr. techn.) oder der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) verliehen.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens zum Doktoratsstudium ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Dissertation festzulegen, welcher der beiden Abschlusstitel (Dr. techn. oder Dr.rer.nat) angestrebt wird.

Fachgebiet und Mitglieder der Doctoral School

In der Doctoral School „Technische Physik“ ist das Fachgebiet der Physik vertreten.

Der Doctoral School „Technische Physik“ sind folgende Institute zugeordnet:

Institut für Experimentalphysik

Institut für Festkörperphysik

Institut für Theoretische Physik – Computational Physik

Institut für Materialphysik

Institut für Elektronenmikroskopie und Feinstrukturforschung

Es wird beabsichtigt, die Doctoral School in Zusammenarbeit mit den Physik-Instituten der Karl-Franzens Universität im Rahmen der NAWI-Fakultät zu betreiben.

DoktorandensprecherIn

Die Doktorandinnen und Doktoranden der Doctoral School wählen im 2-jährlichen Turnus eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und DissertantInnenseminar mit. Die Sprecherin oder der Sprecher hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von §4 Abschnitt (7) des Curriculums) gehört zu werden.

Publikationspraxis

Es ist von jeder Doktorandin und jedem Doktorand mindestens eine Veröffentlichung zum Thema der Doktorarbeit in einer internationalen referierten Fachzeitschrift nachzuweisen. Als Nachweis der Veröffentlichung genügt die Annahme der Publikation. Das Koordinatorenteam kann zusammen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan mit Mehrheitsbeschluss auch eine Publikation in einem Tagungsband einer internationalen Konferenz akzeptieren. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.

Auswahl der Gutachter

Die Vorauswahl der Gutachter gemäß §5 Absatz (2) des Curriculums¹ erfolgt durch die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School. Die habilitierten Mitglieder der Doctoral School sind von der Vorauswahl zu informieren und können Stellungnahmen hierzu abgeben.

Curricularer Anteil

Der Umfang des curricularen Anteils beträgt insgesamt 14 Semesterwochenstunden (SWS) und setzt sich aus fachspezifischen Basisfächern im Umfang von 8 SWS, aus dem Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“ (2 SWS), dem DissertantInnenseminar (2 SWS) sowie dem Privatissum (2 SWS) zusammen.

Fachspezifische Basisfächer: Der Fächerkatalog der fachspezifischen Basisfächer umfasst alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme die des Bachelorstudiums), die an den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin beauftragt werden. Jede Doktorandin und jeder Doktorand hat einen Fächerplan vorzulegen, der mit der Betreuerin oder dem Betreuer abzusprechen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestätigen ist. Dieser Plan soll Fächer beinhalten, die auf die Doktorarbeit abgestimmt sind, und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten keinesfalls nur Lehrveranstaltungen am Institut der Betreuerin/des Betreuers belegt werden.

Auf die Möglichkeit, auch Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen, wird verwiesen (vgl. Curriculum¹ §6, Absatz (2) 4).

Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können bei Gleichwertigkeit vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden.

Es können keine Lehrveranstaltungen, die bereits Masterstudium mit Prüfung absolviert wurden, gewählt werden.

Rigorosum

Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus (i) einem Vortrag von ca. 30 minütiger Dauer mit anschließender Diskussion sowie (ii) einer mündlichen, maximal einstündigen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat.

Verpflichtungserklärung der Mitglieder der Doctoral School

Die habilitierten Mitglieder der Doctoral School sowie die/der studentische Vertreter im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung erstreckt sich

¹ Curriculum in der vom Senat der TU Graz am 6.11.2006 genehmigten Fassung.

insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers (Curriculum1 §4, Abschnitte (4) und (6)), (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (Curriculum1 §5, Abschnitt (2)), sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhabens bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ die Öffentlichmachung beschränkt bzw. die Dissertation gesperrt wird (Curriculum1 §5 , Abschnitte (1) und (7)).

Graz, 14.06.2007